

Bundesministerium der Finanzen



Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15
53227 Bonn
Telefon: 0228/53994-0
Telefax: 0228/53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Büro Berlin

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0171/7704697

Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51
1050 Bruxelles
Belgien
Telefon: 0032/2/2311669
Telefax: 0032/2/2309886
E-Mail: bruessel@bsi-bonn.de

20. März 2026
WP/hö

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für mehr
Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung
der Finanzkriminalität (ZFG) – GZ: III A 1 – O 1006/00340/008/003**

Sehr geehrte/r ...,

der BSI bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes (ZFG). Die im Entwurf vorgesehenen Strukturreformen der Zollverwaltung berühren unmittelbar die betriebliche Praxis unserer Mitgliedsunternehmen. Wir nehmen daher insbesondere zu den geplanten Änderungen im Alkoholsteuergesetz (AlkStG) sowie zur grundsätzlichen Ausrichtung der Strukturreform wie folgt Stellung.

I. Grundsätzliche Bewertung: Für eine konsequente Trennung von Finanzverwaltung und Finanzpolizei

Der BSI begrüßt das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Effizienz der Bundesfinanzverwaltung durch eine Strukturoptimierung zu steigern. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf die Chance einer echten strukturellen Neuaufstellung nicht konsequent nutzt.

Die hybride Aufgabenstellung des Zolls – einerseits Finanzverwaltung zur Erhebung und Verwaltung von Zöllen und Steuern, andererseits Vollzugsbehörde zur Kriminalitätsbekämpfung – erfordert aus unserer Sicht zwei strukturell eigenständige Säulen, die auch auf der operativen Ortsbehördenebene getrennt geführt werden:

- eine Finanzverwaltung (Generalzolldirektion mit nachgeordneten Hauptzollämtern) zur Erhebung und Verwaltung der Zölle und Steuern sowie zur wirtschaftsnahen Verwaltungskooperation; und
- eine Finanzpolizei (Zoll- bzw. Finanzpolizeipräsidium mit nachgeordneten Zoll- bzw. Finanzpolizeidirektionen) zur Wahrnehmung aller vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben.

Beide Behörden blieben dabei Teil der Bundesfinanzverwaltung nach Art. 87 Abs. 1 GG. Dieses Modell entspricht dem Konzept "Zoll 2030" der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und hat in der Fachöffentlichkeit breite Unterstützung gefunden.

Demgegenüber sieht der aktuelle Gesetzentwurf lediglich eine Zusammenführung von Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern in gemeinsame Ortsbehörden unter einer einheitlichen Leitung vor. Dieser Ansatz – zwei Fachstränge unter einem gemeinsamen Dach – verkennt die grundlegend unterschiedliche Interessenslage beider Aufgabenbereiche: Die Leitung einer Finanzverwaltung muss bewusst als Partner der Wirtschaft agieren; die Leitung einer Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörde hingegen muss mit polizeilichen Mitteln und Methoden Kriminelle verfolgen. Beide Rollen sind in einer Person und Behördenstruktur nicht widerspruchsfrei zu vereinen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Bediensteten sich mehr für den Finanzpolizeibereich interessieren als für die klassischen Aufgaben der Steuererhebung, sodass Personal für letzteren Bereich fehlen könnte.

Wir empfehlen dem Bundesministerium der Finanzen daher, den vorliegenden Entwurf in Richtung einer echten institutionellen Trennung weiterzuentwickeln und das Zwei-Säulen-Modell der GdP als Grundlage für die weitere Reformgesetzgebung heranzuziehen.

II. Alkoholsteuerverwaltung: Kontinuität des Vollzugs sicherstellen

1. Ausgangslage und Bedeutung für die Spirituosenindustrie

Die Alkoholsteuerverwaltung – insbesondere die Bearbeitung von Erlaubnissen nach §§ 5, 10, 11 AlkStG sowie von Steuerentlastungsanträgen – liegt derzeit bei den Sachgebieten B der örtlich zuständigen Hauptzollämter. Diese dezentrale Struktur hat sich in der Praxis bewährt: kurze Kommunikationswege, persönliche Ansprechpartner und eine auf die regionalen Gegebenheiten der Brennereien und Abfüller abgestimmte Verwaltungspraxis.

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Zuständigkeit der Hauptzollämter auf neu zu schaffende Zolldirektionen zu übertragen. Damit werden nahezu sämtliche verfahrensrelevanten Normen des AlkStG entsprechend angepasst, u. a.:

- § 2 Abs. 4 AlkStG (Bescheinigungen für unabhängige Brennereien)
- § 5 Abs. 4 AlkStG (Untersagung und Einstellung des Betriebs von Verschlussbrennereien)
- §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 5 AlkStG (Genehmigung der Gewinnung und Reinigung von Alkohol)
- § 12 Abs. 3 AlkStG (Anzeige des Abschnittbrennens)
- §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 AlkStG (Sicherheitsleistungen)
- § 25 Abs. 4 AlkStG (Anzeigepflichten im Versandhandel)
- § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 AlkStG (Anzeige von Brenngeräten, Sicherstellung)

Gerade weil diese Aufgaben typische Finanzverwaltungsaufgaben sind – kooperativ, wirtschaftsnah, auf Erlaubniserteilung und Steuererhebung ausgerichtet –, unterstreichen sie die Notwendigkeit einer klaren institutionellen Trennung: Sie dürfen nicht in einer Mischbehörde mit polizeilichen Ermittlungs- und Kontrollaufgaben zusammengeführt werden.

2. Konkrete Bedenken und Forderungen

a) Sicherstellung ausreichender Kapazitäten und Expertise

Mit der Bündelung von Zuständigkeiten in den neuen Ortsbehörden besteht das Risiko, dass spezialisierte Kenntnisse im Bereich der Alkohol- und Verbrauchsteuerverwaltung verloren gehen. Wir fordern daher sicherzustellen, dass die künftigen Finanzverwaltungsstellen über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal im Bereich der Spirituosenwirtschaft verfügen.

b) Zügige Bearbeitung von Erlaubnis- und Erstattungsanträgen

Anträge auf Erteilung oder Verlängerung von Erlaubnissen sowie Erstattungs- und Vergütungsanträge sind für die Liquidität und den laufenden Betrieb der Mitgliedsunternehmen zeitkritisch. Wir fordern die Festlegung verbindlicher Bearbeitungsfristen und deren Einhaltung im Übergangszeitraum.

c) Übergangsregelung und Kontinuität laufender Verfahren

Es bedarf einer ausdrücklichen und rechtsklaren Übergangsregelung, die sicherstellt, dass laufende Erlaubnisverfahren, offene Anzeigen und Erstattungsanträge ohne Unterbrechung durch die neu zuständigen Stellen weitergeführt werden.

d) Erreichbarkeit und Kommunikation

Die Umstrukturierung darf nicht dazu führen, dass Unternehmen ihre bisherigen Ansprechpartner verlieren, ohne rechtzeitig über neue Zuständigkeiten informiert zu werden. Wir bitten das BMF, für eine frühzeitige und umfassende Kommunikation der neuen Zuständigkeitsverteilung gegenüber der Wirtschaft zu sorgen.

III. Zusammenfassung der Forderungen

Der BSI fordert das Bundesministerium der Finanzen zu folgenden Maßnahmen auf:

- Weiterentwicklung des ZFG-Entwurfs zu einer konsequenten institutionellen Trennung von Finanzverwaltung und Finanzpolizei mit zwei eigenständigen Behördensträngen auch auf der Ortsbehördenebene;
- Sicherstellung ausreichender fachlicher Kapazitäten in den Zolldirektionen für die Alkohol- und Spirituosenwirtschaft;

- Einführung verbindlicher Bearbeitungsfristen für Erlaubnisse, Genehmigungen und Steuerentlastungsanträge im Übergangszeitraum;
- Aufnahme einer ausdrücklichen Übergangsregelung zur nahtlosen Fortführung laufender Verfahren;
- frühzeitige Kommunikation der neuen Zuständigkeiten gegenüber der betroffenen Wirtschaft.

Wir stehen für Rückfragen sowie für ein weiterführendes Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen